

kriens

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Kriens
vom 25. April 2024

Nr. 218/2023

Reglement über die Schulergänzende Tagesstruktur

2. Lesung



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Initiative «Bezahlbare Kinderbetreuung – für ein familienfreundliches Kriens» verlangt ein Reglement für den Betrieb, die Qualitätssicherung sowie für eine familienfreundliche Finanzierung der schul- und familienergänzenden Betreuung.

Ausgelöst wurde die Initiative durch die Erhöhung der Tarife 2022. Durch die Tarifierhöhung mussten die Eltern deutlich mehr als 30% an die Betriebskosten bezahlen. Für viele Familien war die Schulergänzende Tagesstruktur nicht mehr finanzierbar. Gemäss Richtlinie der Dienststelle Volksschulbildung dürfen die Elternbeiträge an die Betriebskosten nicht mehr als 30% betragen.

Die Initiative verlangt, dass ein Reglement für den Betrieb, die Qualitätssicherung sowie für eine familienfreundliche Finanzierung der schul- und familienergänzenden Betreuung erstellt wird. Dieses Reglement muss sich gemäss Initiativtext auch auf die Betreuung während der Schulferien und auf die Tagesfamilien beziehen. Zudem verlangt die Initiative, dass die Elternbeiträge maximal zwischen 20-30% der Betriebskosten betragen dürfen und somit die Richtlinien des Kantons verbindlich eingehalten werden müssen. Gemäss Initiative muss sich das pädagogische Konzept der Schulergänzenden Tagesstruktur am pädagogischen Orientierungsrahmen der Volksschule orientieren.

Am 28. September 2023 wurde die Gemeindeinitiative "Bezahlbare Kinderbetreuung - für ein familienfreundliches Kriens" für gültig erklärt und der Stadtrat zur Erarbeitung eines Reglements beauftragt.

Das Reglement liegt vor, es wurde am 14. Dezember 2023 in 1. Lesung vom Einwohnerrat behandelt.

2. Besprechung des Reglements in 1. Lesung

Der Einwohnerrat hat das Reglement über die Schulergänzende Tagesstruktur in 1. Lesung beraten. Es wurden keine Anpassungen beschlossen. Das vorliegende Reglement entspricht in allen Punkten den kantonalen Vorgaben und auch der aktuellen Umsetzung an der Schule. Deshalb werden aufgrund des Reglements keine neuen Ansprüche ausgelöst.

Der Einwohnerrat hat angeregt, die Notwendigkeit der exakten Zeiten der Betreuungselemente in Art. 2 Abs.3 zu überprüfen. Die Zeiten können weggelassen werden und wurden aus dem Reglement gestrichen, weil sie in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SLR Nr.405) definiert sind. Die Verordnung legt in §14 fest, dass die Zeiten der vier Betreuungselemente von den Gemeinden an die Stundenpläne ihrer Schulen angepasst werden können. Damit ist eine gewisse Flexibilität gewährleistet.

Andere Anpassungen wurden im Reglement nicht vorgenommen. In der Diskussion im Einwohnerrat wurde bei der 1. Lesung beantragt, die dreimonatige Kündigungsfrist auf einen Monat zu kürzen. Dieser Antrag wurde vom Einwohnerrat jedoch abgelehnt. Andere Anträge sind nicht eingegangen.

Die Schule braucht eine gewisse Sicherheit bei der Planung und Finanzierung der Betreuungsangebote. Darüber hinaus erachtet es die Schule als wichtig, den Kindern eine gewisse Stabilität zu gewährleisten. Die Schule befürchtet aufgrund ihrer Erfahrung, dass bei kurzen Fristen ein An- und Abmelden in kurzen Abständen erfolgt, was zu instabilen Betreuungssituationen führt. Darum wird an der Anmeldefrist, an den Kündigungsfristen und auch an der Wartefrist im Grundsatz festgehalten. In der Praxis wird jede Situation einzeln beurteilt und nach Lösungen gesucht, die es oft auch gibt.

Reglement über die Schulergänzende Tagesstruktur

Der Einwohnerrat Kriens erlässt gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung von Kriens (Nr. 0111), § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL 400a), § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SLR Nr. 405), § 1 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (SLR 75) und § 47 des Gemeindegesetzes (SRL 150) folgendes Reglement.

I Einleitung

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement regelt das Betreuungsangebot der Tagesfamilien und der Schulergänzenden Tagesstruktur (SeT) ab drei Monaten bis Ende der obligatorischen Schulzeit.

² Es bezweckt insbesondere die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sowie beruflicher Aus- oder Weiterbildung.

³ Das Reglement definiert über die kantonalen Gesetze und Verordnungen hinaus die Anforderungen an die Stadt Kriens als Trägerschaft, vertreten durch das Bildungs- und Kulturdepartement.

II Schulergänzende Tagesstruktur

Art. 2 Umfang

¹ Die Volksschule Kriens bietet während den offiziellen Schulwochen allen Schülerinnen und Schülern eine Betreuung vor oder nach dem Unterricht an.

² Darüber hinaus bietet die Volksschule Kriens während den Fasnachts-, Oster- und Herbstferien sowie für drei Wochen der Sommerferien eine Betreuung an.

³ An Wochenenden, nationalen und kommunalen Feiertagen und Feiertagsbrücken wird keine Betreuung angeboten.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

¹ Die Schulergänzende Tagesstruktur steht allen Schülerinnen und Schülern, welche in der Stadt Kriens ihren Aufenthalt haben, während der obligatorischen Schulzeit offen.

² Schülerinnen und Schüler innerhalb der obligatorischen Schulzeit mit Aufenthalt in der Stadt Kriens, die eine externe Schule besuchen, haben einen Rechtsanspruch, in der Schulergänzenden Tagesstruktur der Volksschule Kriens betreut zu werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Schulergänzende Tagesstruktur nach der von der Volksschule festgelegten und kommunizierten Anmeldefrist. Es wird eine Warteliste geführt.

⁴ Schülerinnen und Schüler von neu nach Kriens ziehenden Familien erhalten einen Platz auf der Warteliste, wenn die Betreuungselemente belegt sind.

Art. 4 An- und Abmeldeverfahren

¹ Alle Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der Anmeldefrist angemeldet werden, haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäss den angemeldeten Betreuungselementen.

² Anmeldungen nach der Anmeldefrist werden nur bei offenen Betreuungselementen berücksichtigt. Die Aufnahme richtet sich nach Eingang der Anmeldung.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung in eine bestimmte schulergänzende Tagesstruktur. Die Einteilung erfolgt analog der Schulhauszuteilung.

⁴ Die Betreuungselemente können jederzeit von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden. Es besteht Kostenpflicht bis zum Kündigungstermin.

⁵ Wenn Betreuungskosten länger als drei Monate nicht bezahlt werden, können die Betreuungselemente auf den nächsten Monat gekündigt werden.

Art. 5 Kosten für Erziehungsberechtigte

¹ Der Beitrag der Erziehungsberechtigten an den Betriebskosten beträgt maximal 30% der Tagesstruktur-Betriebskosten. Er orientiert sich an den Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern.

² Die Betreuungsgebühren der Erziehungsberechtigten richten sich nach dem steuerbaren Einkommen derer aktuellen rechtskräftigen Steuerveranlagung. Das steuerbare Einkommen definiert die Tarifstufe. Die Tarife sind in der Verordnung über die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens (Nr. 2100) enthalten.

³ Zur Ermittlung der Tarifstufe ist das Rektorat berechtigt, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes beim Ressort Steuern die hierzu notwendigen Daten jährlich zu ermitteln.

⁴ Die Betreuungsgebühren werden monatlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.

⁵ Ab Tarifstufe 4 wird für Geschwister ab dem zweiten Kind eine Reduktion von 1 Tarifstufe gewährt.

Art. 6 Betreuungsschlüssel

¹ Für 8 Schülerinnen und Schüler wird eine Betreuungsperson eingesetzt.

² Praktikantinnen und Praktikanten, Lernende oder Zivildienstleistende werden im Betreuungsschlüssel nicht berücksichtigt.

³ Stellenprozente für die Leitung, Administration und Organisation der pädagogischen und betrieblichen Arbeit muss angemessen berücksichtigt werden.

Art. 7 Personal

¹ Das Personal wird gemäss der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (SRL 75) vom Kanton Luzern angestellt.

² Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten werden von der Stadt Kriens privatrechtlich angestellt.

Art. 8 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung ist im pädagogischen Konzept, im Ernährungskonzept und im Hygienekonzept der Schulergänzenden Tagesstruktur der Volksschule Kriens grundgelegt. Die Konzepte sind auf der Website der Volksschule Kriens einsehbar.

III Tagesfamilie

Art. 9 Leistungsvereinbarungen

Die Stadt Kriens schliesst mit privaten Institutionen, welche Tagesfamilien für Kinder ab dem 3. Lebensmonat vermitteln, Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 10 Inhalt der Leistungsvereinbarungen

Die Leistungsvereinbarungen haben insbesondere das An- und Abmeldeverfahren, die Beiträge der Erziehungsberechtigten, die erforderlichen fachlichen und sozialen Anforderungen an Tageseltern, die Zusammenarbeit sowie die finanzielle Unterstützung der Stadt Kriens gemäss den nachfolgenden Bestimmungen vorzusehen.

Art. 11 Aufgaben privater Institutionen

¹Private Institutionen stellen Kontakte zwischen den Tageseltern und den Erziehungsberechtigten her.

²Sie schliessen entsprechende Betreuungsverträge mit den Tageseltern und Erziehungsberechtigten ab und stehen ihnen beratend zur Seite.

³Sie sichern die Aus- und Weiterbildung der Tageseltern.

Art. 12 Beiträge der Erziehungsberechtigten

¹Die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach den Tarifen der privaten Institution. Sie sind auf deren Website zu veröffentlichen.

²Erziehungsberechtigten haben nach Massgabe des Reglements über die Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder (Nr. 5801) Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 13 Tageseltern

¹Die Tageseltern verfügen über eine Grundbildung als Tagesmutter oder Tagesvater nach dem Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) oder eine gleichwertige Ausbildung.

² Die private Institution klärt die Eignung der Tageseltern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ab.

Art. 14 Qualitätssicherung

Die private Institution legt dem Bildungs- und Kulturdepartement den Jahresbericht, die Bilanz und Erfolgsrechnung, das Budget des Folgejahres und den Jahresabschluss inklusive Revisorenbericht zur Einsichtnahme vor. Die Unterlagen der Einstufung der Erziehungsberechtigten werden zwecks Überprüfung offengelegt.

IV Rechtspflege

Art. 15 Zuständige Behörde

¹Die Zuständigkeit für den Erlass von Entscheiden gestützt auf dieses Reglement richtet sich für die schulergänzenden Tagesstrukturen nach der Verordnung über die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens.

²Die Zuständigkeit für den Erlass von Entscheiden betreffend Tagesfamilien obliegt der Abteilung Familien-, Freizeit und Kulturdienste des Bildungs- und Kulturdepartements.

Art. 16 Rechtsmittel Schulergänzende Tagesstruktur

Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Alle übrigen Entscheide können innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

V Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Würdigung des Stadtrates

Der Stadtrat begrüsst das Reglement für die Schulergänzende Tagesstruktur, in dem auch die Betreuung während der unterrichtsfreien Zeit geklärt ist. Weiter begrüsst der Stadtrat den Einbezug des privaten Tagesplatzvereins in die Schulergänzende Tagesstruktur. Damit sollen die finanziellen Rahmenbedingungen und das Angebot während der unterrichtsfreien Zeit abschliessend geklärt werden. Somit bekennt sich der Stadtrat zu einer kinder- und familienfreundlichen Stadt gemäss Unicef-Label. Dem Stadtrat ist es wichtig, dass er als kinderfreundliche Gemeinde mit diesem Reglement auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärkt. Dieses Reglement ist eine Ergänzung zum Reglement der Betreuungsgutscheine im Vorschulbereich. Diese beiden Reglemente sichern die Kinderbetreuung von Geburt bis Ende der obligatorischen Schulzeit.

Antrag

1. Der Stadtrat beantragt, das Reglement über die Schulergänzende Tagesstruktur in 2. Lesung zu genehmigen.
2. Das Reglement über die Schulergänzende Tagesstruktur tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Die Beschlüsse 1 und 2 unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 Abs. 2 Gemeindeordnung.

Bezug zum Legislaturprogramm

A1 Wir stehen in engem Kontakt zur Bevölkerung, nehmen deren Bedürfnisse auf und handeln gemeinsam lösungsorientiert.

B3 Kriens stellt für Bildung, die Kultur und den Sport ein qualitatives Angebot bereit. Kriens ist eine kinder- und familienfreundliche Stadt.

Berichterstattung durch Stadtrat Marco Frauenknecht

Stadtrat Kriens



Christine Kaufmann-Wolf
Stadtpräsidentin



Martin Mengis
Stadtschreiber

**Beschlusstext zu Bericht und Antrag
Nr. 218/2023**

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

Nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates vom 28. Februar 2024

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Reglement über die Schulergänzende Tagesstruktur

beschliesst

1. Das Reglement über die Schulergänzende Tagesstruktur wird in 2. Lesung genehmigt.
2. Das Reglement über die Schulergänzende Tagesstruktur tritt am 1. August 2024 in Kraft.
3. Die Beschlüsse Nrn. 1 und 2 unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 Abs. 2 Gemeindeordnung.

Kriens, 25. April 2024

Einwohnerrat Kriens

Armin Lisibach
Präsident

Martin Mengis
Stadtschreiber